



Beglaubigte Abschrift

Staatsanwaltschaft Tübingen

Strafvollstreckungsabteilung

Staatsanwaltschaft Tübingen, 72015 Tübingen

Datum 10.06.2009/pic

Name Herr Rechtspfleger Pichler

Durchwahl Tel. 07071/2002737

Fax. 07071/2002661

Aktenzeichen R970 VRs 42 Js 3240/06 970 VRs

(Bitte bei Antwort angeben)

Herr
Jürgen Hahnel
Eisenhutstraße 66
72072 Tübingen

Geburtsname: Hahnel
geb. am 06.06.1962 in Stuttgart
Staatsangehörigkeit: deutsch

Ihr Strafaufschubsantrag vom 01.06.2009

| entscheidendes Gericht | gerichtliches Aktenzeichen | Entscheidungsdatum | Rechtskraftdatum |
|------------------------|-----------------------------|--------------------|------------------|
| Amtsgericht Tübingen | 4 Ls 42 Js 3240/06- 970 VRs | 21.08.2007 | 04.07.2008 |

Tatvorwurf: Verstoß gegen das BtMG

Verurteilung:

Az.: 970 VRs 42 Js 3240/06

Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten aus dem Urteil des Amtsgerichts Tübingen vom 21.08.2007 (Az.: 4 Ls 42 Js 3240/06) i.V.m. dem Urteil des Landgerichts Tübingen vom 14.12.2007 (Az.: 25 Ns 42 Js 3240/06) i.V.m. dem Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 14.12.2007 (Az. 4 Ss 277/2008) i.V.m. dem Widerrufsbeschluss des Amtsgerichts Tübingen vom 26.03.2009 (Az.: 4 Ls 42 Js 3240/2006) i.V.m. dem Beschluss des Landgerichts Tübingen vom 28.04.2009 (Az.: 1 Qs 84/09)

Bescheid

Der Antrag des Verurteilten vom 01.06.2009 hinsichtlich der Vollstreckung Strafaufschub zu bewilligen, wird

abgelehnt.

Charlottenstr. 19 72070 Tübingen **Behindertenparkplatz:** beim Haus **Parkplatz:** Parkhaus König
Verkehrsanbindung: Stadibus-Haltestelle Rappstraße
Telefon: 07071/2000 Telefax: 07071/2002663 Poststelle@statuebingen.justiz.bwl.de
Sprechzeiten: (allgem.) Mo. - Fr. 9.00 - 11.30 Uhr, Mo. - Do. 14.00 - 15.30 Uhr

Gründe:

Im Interesse einer wirksamen Strafrechtspflege ist das richterliche Urteil mit Nachdruck und Beschleunigung zu vollstrecken, § 2 Strafvollstreckungsordnung.
Nach dem Widerruf der Strafaussetzung besteht ein erhöhtes Interesse an nachdrücklicher und daher umgehender Strafvollstreckung. Die Gesuchsgründe rechtfertigen kein Abweichen hiervon. Dem Verurteilten entstehen durch die alsbaldige Vollstreckung keine so erheblichen, außerhalb des Strafzwecks liegenden Nachteile, dass zu deren Vermeidung der Aufschub der Strafe geboten ist. Der Verurteilte hatte ausreichend Gelegenheit, sich auf die Strafverbüßung einzurichten. Der Widerrufsbeschluss ist seit 28.04.2009 rechtskräftig. Seitdem musste mit dem baldigen Strafantritt gerechnet werden.

Hinsichtlich einer etwaig notwendig werdenden Krankenbehandlung wird darauf hingewiesen, dass die Justizvollzugsanstalt Rottenburg mit einer Krankenabteilung ausgestattet ist.

Hinweis:

Zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen hat sich der Verurteilte zu dem sich aus der Ladung ergebenden Zeitpunkt, falls dieser noch nicht verstrichen ist, sonst am Tag nach Erhalt dieses Bescheides in der Justizvollzugsanstalt zum Strafantritt einzufinden, die in der bereits zugestellten Ladung genannt ist. Die darin enthaltenen Hinweise sind zu beachten. Eine weitere Ladung erfolgt nicht mehr!

gez. Pichler
Rechtspfleger

Beglaubigt. Tübingen, den 10.06.2009.

Pichler
Urkuftsbeamter der Geschäftsstelle

